Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 79 (1970)

Heft: 7

Artikel: Die Bedeutung des Waldes

Autor: Wyss, Bernhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974988

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bedeutung des Waldes

Bernhard Wyss

Nur ein kleiner Teil unserer Schweizer Waldungen ist ganz sich selbst überlassen, wird also durch eine mehr oder weniger intensive Bewirtschaftung nicht beeinflusst. Da sind einmal schwer zugängliche Bestände, vorwiegend nahe der Waldgrenze gelegen, welche zu nutzen viel zu schwierig und kostspielig ist; besonders denken wir jedoch an die vielen Naturreservate, als deren bekannteste der Nationalpark, Aletschwald und Derborence genannt sein mögen. Aber auch die meisten Schutzgebiete sind nicht unberührt vom Menschen und seinem Tun. In vielen dieser Reservate wurden vor der Unterschutzstellung Bäume geschlagen — in einigen ist auch heute noch eine beschränkte Holznutzung möglich —, und allzu oft standen diese Gebiete dem Weidgang offen.

Nationalpark und Aletschwald, wie andere Reservate auch, sind durch Wege erschlossen, welche von den Besuchern stark begangen werden. Am ursprünglichsten ist wohl der flächenmässig leider etwas kleine Tannenwald von Derborence. Trotzdem sind wir stolz auf all unsere Schutzgebiete und haben das Gefühl, in ihnen ein Stück unverfälschte Natur zu finden und mit ihrer Erhaltung praktischen Naturschutz zu betreiben. Gegenüber einem grossen Teil der übrigen Wälder, welche bewirtschaftet werden, können allerdings die Reservate als naturnah bezeichnet werden. Besonders im Mittelland weichen viele Wirtschaftswälder von den dort ursprünglich stockenden Beständen gewaltig ab. Wo die Landschaft vielleicht noch vor ein, zwei Jahrhunderten durch das Vorhandensein von Laubmischwäldern oder Buchenbeständen geprägt war, finden wir heute vielerorts auf grossen Flächen reine Nadelholzwälder oder doch Bestände, in welchen die künstlich eingebrachte Fichte über die vereinzelt noch anzutreffenden standortsgemässen Laubbaumarten uneingesckränkt herrscht. Ob solche von Menschenhand dermassen gekennzeichnete Wälder dem Naturschutzgedanken gerecht werden, darf füglich bezweifelt werden. Die dem Naturschutz Verpflichteten könnten ja auch erwägen, ob sie sich überhaupt noch für die Erhaltung solcher Wälder einsetzen sollen! Vor der Beantwortung dieser Frage müssen wir uns überlegen, welche Ziele die Naturschutzkreise erreichen wollen und können.

Bei uns in der Schweiz kann es sich bestimmt nicht mehr nur darum handeln, möglichst grosse Flächen unberührter Natur zu erhalten, und um dieses Ziel zu erreichen, ganz schlicht und einfach jeder technischen Weiterentwicklung den Kampf anzusagen. Selbstverständlich müssen sich der Naturschutzbund und die Naturschutzverbände zusammen mit anderen gleichgesinnten Vereinen wie zum Beispiel dem Schweizer Alpenclub dafür einsetzen, dass ausgedehnte, von den technischen Einrichtungen noch unberührte Gebiete als solche erhalten bleiben. Diese liegen jedoch vorwiegend oberhalb der Waldgrenze in unserem Alpengebiet. Der Kampf richtet sich hier vor allem gegen die Erschliessung mittels moderner Transporteinrichtungen wie Luftseilbahn, Sessel- und Skilifte mit all den dazu gehörenden Verpflegungsbetrieben und Dependenzgebäuden sowie gegen die Touristikfliegerei. Mindestens ebenso wichtig ist es aber, dass sich der Naturschutzgedanke bei der Weiterentwicklung der Städte und Agglomerationen, der Industrie und so weiter im dichtbesiedelten Gebiet des Mittellandes sowie der Fremdenkurorte in Berggegenden Gehör verschafft. Hier gilt es mitzuarbeiten und vernünftige Lösungen suchen und finden zu helfen.

Uns allen geht es doch darum, bei der unaufhaltsamen Zunahme der Bevölkerung und deren Konzentration auf die grösseren Städte und Agglomerationen sowie bei fortschreitender Technisierung und Industrialisierung unser Land so einzurichten und zu gestalten, dass auch spätere Generationen finden dürfen, hier sei das Leben lebenswert. Bei der Orts-, Regional- und Landesplanung muss der Naturschutz unbedingt mitreden und mithelfen können. Hier wird der Wald denn auch als eines der wichtigsten Elemente der Landesplanung betrachtet, und es wird von massgebenden Fachleuten gefordert, dass er in seiner Ausdehnung und Verteilung in der Planung als feststehende Grösse eingesetzt wird. Aus diesen Ueberlegungen und Feststellungen darf doch wohl abgeleitet werden, dass es ganz im Interesse eines vernünftigen Naturschutzes liegt, den Schweizer Wald zu erhalten, auch wenn seine botanische Zusammensetzung auf weiten Flächen ihre Ursprünglichkeit verloren hat. Selbstverständlich kann man sich in zweiter Linie mit gutem Recht für die Umwandlung der standortsfremden reinen Fichtenwälder im Mittelland in standortsgerechte Mischbestände einsetzen.

Bevor wir uns mit den Aufgaben befassen, welche unser Wald zu erfüllen hat, wollen wir uns einige wesentliche forstliche Daten und Gesetzesbestimmungen in Erinnerung rufen. Rund ein Viertel der Gesamtoberfläche oder ungefähr ein Drittel der produktiven Fläche der Schweiz ist bewaldet. Wenn dieser Bewaldungsanteil, verglichen mit vielen anderen Ländern, sich auch recht bescheiden ausnimmt, so wollen wir doch froh sein, dass er in den letzten Jahrzehnten trotz der gewaltigen Zunahme der Bevölkerung und der eindrücklichen technischen und industriellen Entwicklung in unserem Lande gehalten werden konnte und hoffentlich auch in Zukunft nicht vermindert werden wird. Der Grund dieser Stabilität liegt darin, dass dem Bund schon in der Verfassung von 1874 das Recht der Oberauf-

sicht über die Wasserbau- und Forstpolizei zuerkannt wurde. Im gleichen Artikel wird er zudem angehalten, die Korrektion und Verbauung der Wildwasser sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete zu unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufzustellen. Im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei aus dem Jahre 1902 wurde denn auch im Artikel 31 gesetzlich verankert, dass das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden soll. Ergänzt und in gewissem Sinne strenger gefasst wurde diese Vorschrift durch Artikel 24 der im Jahre 1965 in Kraft getretenen Vollziehungsverordnung zum erwähnten Bundesgesetz, wonach das Waldareal der Schweiz im Hinblick auf die Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsaufgaben des Waldes in seinem Bestand und seiner regionalen Verteilung erhalten bleiben soll. Danach muss also für allfällige Rodungen in einem bestimmten Gebiet in eben derselben Region Ersatzaufforstung geleistet werden. Es genügt also nicht mehr, dass zum Beispiel Waldverluste in Stadtnähe im abgelegenen waldreichen Voralpengebiet durch Aufforstungen ausgeglichen werden. Obwohl der Wald somit in der Schweiz wie kaum in einem anderen Lande vor Zugriffen gesetzlich geschützt ist, seine Ausdehnung und regionale Verteilung gesichert scheint, müssen alle Kreise, welche von der Notwendigkeit des Waldes für unsere immer mehr und mehr zum Industriestaat werdenden Schweiz überzeugt sind, für unseren Wald einstehen und auf der Hut sein, dass nicht Einbrüche geschehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich eingehalten werden. Denn der Druck, Wald zu roden, um in Siedlungs- und Industriegebieten Bauland zu gewinnen, auf dem einfachsten und billigsten Weg Verkehrsflächen für Autostrassen und Flug ätze zu schaffen, den Wald in sogenannte Grünflächen für Schiess-, Fussballund andere Sportplätze umzuwandeln und schliesslich auch, um möglichst nahe bei Wintersportzentren Schneisen für Skipisten zu verwirklichen, wird in Zukunft sehr gross sein. Dabei kann es, auf die Dauer betrachtet, nur in den allerwenigsten Fällen im Interesse der Städte, der Industriegesellschaft, des Verkehrs und der Kurorte liegen, wegen momentaner finanzieller Vorteile nachhaltige, in Geld gar nicht auszudrückende Nachteile, wie sie Waldvernichtungen darstellen, in Kauf zu nehmen. Für das Wohl der Allgemeinheit sind die oben aufgeführten Vorschriften äusserst bedeutungsvoll, ebenso aber auch Absatz 1 des Artikels 699 im Zivilgesetzbuch, wonach das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet ist, so weit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden. Sowohl durch das Forstgesetz als auch durch diesen Artikel 699 des Zivilgesetzbuches ist der Waldbesitzer in seinem Eigentums- und Verfügungsrecht äusserst stark eingeschränkt, ohne je einmal dafür entschädigt worden zu sein. Weder ist er in der Bewirtschaftung seines Waldes frei, noch darf er seinen Wald abholzen und das entstandene Rodungsland irgendwie anders nutzen oder verwenden; er ist sogar verpflichtet, seinen Wald allen Leuten zugänglich zu halten.

Unsere Wälder haben vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Für die Allgemeinheit am wichtigsten sind seine Schutz- und Wohlfahrtswirkungen, die sogenannten Sozialfunktionen. Ohne Wald wären viele Bergtäler nicht bewohnbar, da Dörfer und Weiler, landwirtschaftliche Güter und Verkehrswege den Naturgefahren, wie Lawinen, Eis- und Steinschlag, Erdrutschen, Murgängen und Hochwassern sowie Klimaverschlechterungen, schonungslos ausgeliefert wären. Schon im Mittelalter wurden diese Gefahren erkannt, was dazu führte, dass zum Schutze der darunterliegenden Dörfer und Wege in vielen Waldgebieten jegliche Nutzung verboten, die Wälder also in Bann gelegt wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Bannwälder im Verlaufe der Zeit überalterten und ihre Schutzaufgaben nicht mehr voll erfüllen konnten. Heute weiss man, dass nur ein regelmässig genutzter Wald vital genug bleibt, um optimalen Schutz zu bieten. Im Eidgenössischen Forstgesetz vom Jahre 1902 wurden diejenigen Wälder, welche sich im Einzugsgebiet von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen-, Stein- und Eisschlag, Erdabrutschungen, Verrüfungen sowie gegen ausserordentliche Wasserstände, als Schutzwald erklärt. Da dieser im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erhalten bleiben muss, untersteht er noch strengeren gesetzlichen Bestimmungen als der übrige, als der Nichtschutzwald. In den letzten Jahrzehnten wurde immer offensichtlicher, dass ausser den genannten klassischen Schutzwirkungen in Gebirgsgegenden der Wald andere äusserst wichtige Schutzaufgaben vor allem im stark besiedelten Mittelland zu erfüllen hat; Schutz des Grundund Quellenwassers vor Verunreinigung, Erhaltung der Grundwassermengen, beziehungsweise Speisung der Grundwasserträger, Schutz vor technisch-industriellen Immissionen wie Staub und Russ, Lärm, Gase und schliesslich Schutz der Siedlungen und des landwirtschaftlichen Kulturlandes vor klimatischen Gefahren. In Erkennung dieser Tatsachen wurde mit dem Inkrafttreten der Vollziehungsverordnung zum Eidgenössischen Forstgesetz im Jahre 1965 den Kantonen freigestellt, auch Wälder, die für die Wasserreinhaltung und die Wasserversorgung, die Luftreinigung, die Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie für den Landschaftsschutz von Bedeutung sind, zum Schutzwald zu erklären.

Die Bedeutung der Wohlfahrtswirkung des Waldes wurde erst in der Nachkriegszeit richtig erkannt, in einer Zeitperiode also, in welcher nicht nur die Bevölkerungszahl stark anstieg, sondern eine äusserst rasche Entwicklung der Technik, verbunden mit einem ungeahnten Aufschwung der Industrie, eingreifende Strukturveränderungen mit sich brachte. Der Drang der Menschen in die Ballungsgebiete um unsere Städte liess die Bedeutung dieser Aufgaben des Waldes erst recht klar in Erscheinung treten. Der Wald bietet denn auch dem gehetzten Stadtmenschen einen weitausgedehnten Bewegungs- und Erholungsraum. Hierhin kann er sich aus der lärmigen Stadt mit der verdorbenen Luft zurückziehen. Inmitten der hochentwickelten natürlichen Lebensgemeinschaft Wald findet er bei ausgeglichener Temperatur, im schonenden Halbdunkel, in gesunder Luft die ersehnte Ruhe und kann sich selber sein. Wertvoll ist vor allem, wenn diese Wälder, diese Erholungsräume der Städte nicht zu klein sind, nahe der Siedlungsgebiete liegen und somit in kurzer Zeit erreichbar sind. Je grösser die Agglomerationen werden, je industrialisierter unser Land wird, desto wichtiger sind diese ausgedehnten natürlichen Grünflächen für die Bevölkerung und ihre Gesundheit.

Ausser den Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen hat der Wald schliesslich auch noch wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Obenhin besehen könnte man die Auffassung vertreten, dass die Nutzfunktion nur den Waldbesitzer interessiere, der Wald ist ja sein Produktionsmittel, welches ihm bei mehr oder weniger aufwendiger Pflege einen Ertrag abwerfen soll. Nicht unwesentlich für die Allgemeinheit ist jedoch die volkswirtschaftliche Bedeutung, welche der Waldwirtschaft und den holzverarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben zukommt. Dass der Wald gut und rationell bewirtschaftet wird, ist für die Bevölkerung noch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Wir haben früher gesehen, dass ein sich selbst überlassener Gebirgswald überaltert und dadurch geschwächt wird, so dass er seine Aufgabe als Schutzwald nicht mehr in ausreichendem Masse erfüllen kann. Aus diesem Grunde ist es unbedingt nötig, dass Lösungen gefunden werden, welche ermöglichen, Gebirgswälder durch Pflege stark zu erhalten, auch wenn der Holzertrag die Pflege- und Erntekosten nicht mehr decken sollte. Aber auch die übrigen Wälder überaltern, wenn sie nicht gepflegt, durchforstet und verjüngt werden. Ein gut

gepflegter Wirtschaftswald ist durchaus in der Lage, den an ihn gestellten Forderungen in jeder Beziehung zu genügen. Selbstverständlich wird der Bewirtschafter stadtnaher Waldungen zum Beispiel bezüglich Baumartenwahl oder Ausbau der Wege auf die Erholungsfunktion des Waldes Rücksicht nehmen. Er wird auch hier und dort Bäume, welche, wirtschaftlich gesehen, geschlagen werden müssten, stehen lassen — nur weil sie schön anzuschauen sind. Er wird zudem gewisse Plätze oder gar Bestände parkähnlich pflegen. In der Regel jedoch soll auch der Wohlfahrtswald nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betreut werden. Für die Allgemeinheit, den Steuerzahler bedeutet dies, dass der Unterhalt dieser idealsten Grünfläche von allen wenig oder nichts kostet, in vielen Fällen heute sogar noch einen Ertrag abwirft.

Es mag scheinen, als seien bezüglich Walderhaltung die Interessen der Industrie und des Verkehrs einerseits und der Naturschutzkreise anderseits entgegengesetzt. Da jedoch auch den Vertretern jener Wirtschaftszweige die menschenunwürdigen Lebensbedingungen in den grossen Industriegebieten zum Beispiel in Deutschland, England oder Japan bekannt sind, bin ich überzeugt, dass auch sie immer mehr die Notwendigkeit erkennen, die uns von der Natur geschenkten Wälder als Grünflächen und Erholungsräume für sie selber und ihre Arbeiter zu erhalten.